

**Förderverein
REALSCHULE NETTETAL e.V.**

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Realschule Nettetal e.V.“

Sitz des Vereins ist Kornblumenweg 1, 41334 Nettetal

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraph 52 AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Realschule Nettetal

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- § Beschaffung von Bildungs- und Unterrichtsmaterialmaterial, Sport- und Spielgeräten,
- § Einrichtung von Unterrichts- und Aufenthaltsräumen,
- § Durchführung von Betreuungsmaßnahmen mit integrierten Arbeitsgemeinschaften,
- § Unterstützung von Schülerinnen/Schüler zur Stärkung der Klassengemeinschaft und im Rahmen der Begabtenförderung,
- § Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Durchführung der Aufgaben, erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Mitwirkungsorganen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere

- die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler,
- alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Realschule Nettetal interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen und Institutionen.

- die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Realschule,
- die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(a) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingehen.

(b) Mitglieder des Vereins, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit dessen Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mittel und Beiträge

(1) Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassenführer des Vereins zu zahlen, soweit keine Einzugsermächtigung vorliegt. Für eine im Laufe eines Geschäftsjahres beginnende Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.

(4) Mittel die der Verein zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen in Trägerschaft und in Kooperation mit dem Schulträger erhält, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verausgabt/Vereinnahmt werden. Ein Gegenrechnen mit den unter §5 Absatz 1 erhaltenen Mitteln ist nicht zulässig.

Eine gesonderte Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(I) Die Mitgliederversammlung

(II) Der Vorstand

(I) Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung nach Möglichkeit in den Räumen der Schule statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

(4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers
- Entlastung des Vorstandes
- gegebenenfalls Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes
- Behandlung vorliegender Anträge.
- Verschiedenes

Anträge sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge aus der Versammlung können mit einfacher Mehrheit zur sofortigen Behandlung zugelassen werden. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über

- Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festsetzung der Beitragsordnung
- sonstige, ihr durch diese Satzung zur Beschlussfassung zugewiesenen oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder; im Übrigen erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist.

(II) Vorstand

(1) Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft
- sowie drei Beisitzern

- der/die Schulleiter/in, und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende, bzw. deren Stellvertreter/innen und ein/e Vertreter/Vertreterin der Schülervertretung nehmen jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil, falls sie nicht im Vorstand vertreten sind.

(2) Amtszeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu erreichen, werden bei der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für 3 Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer für 2 Jahre und die Beisitzer für jeweils 1 Jahr gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bleibt der/die Amtsinhaber/in im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für ihn/sie in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassenführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB) und führen die laufenden Geschäfte nach innen und außen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Zusätzlich kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen.

Die Tätigkeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

(4) Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand tritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie beruft den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche ein.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenführung ist alljährlich vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist 1 x möglich.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, zwecks Förderung der Erziehung und Bildung an der Realschule Nettetal.

Die Satzungsänderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2010 einstimmig genehmigt.